

KOMMANDOAKTEN

Rechtliche Grundlagen/Weisungen

Beitragswesen
04-02-02

Ausrichtung von erhöhten Beiträgen

Ausrichtung von erhöhten Beiträgen an die Anschaffungskosten von speziellen und für den regionalen Einsatz bestimmten Fahrzeugen, Geräten und Einsatzmitteln sowie Magazineinrichtungen an die solothurnischen Feuerwehren.

Beschluss der Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) vom 21. Februar 2013

Grundsatz

An die Anschaffungskosten von speziellen Gerätschaften und Einsatzmitteln sowie Fahrzeugen und Magazineinrichtungen, die für den regionalen Einsatz bestimmt sind, wird ein erhöhter Beitrag ausgerichtet. Die Höhe des Beitrages beträgt in der Regel 50 %, kann in besonderen Fällen aber auch höher ausfallen (wenn z. B. kantonale oder Bundesstellen an der Finanzierung der Beschaffung beteiligt sind). Bei einer Neubeschaffung soll für diese Mittel wenn möglich eine gemeinsame Beschaffung angestrebt werden. Die Fachstelle Beschaffung/Beitragswesen der Solothurnischen Gebäudeversicherung koordiniert diese Beschaffungen.

Folgende Gerätschaften, Einsatzmittel und Einrichtungen fallen unter diese Bestimmung:

- a) Hubrettungsgeräte > 18 m (Autodrehleitern und Gelenksteiger)
- b) Tanklöschfahrzeuge * (Höchstbeitragslimite CHF 530'000)
- c) Schlauchauslegefahrzeuge* für mindestens 1'000 m Transportschläuche Ø 75 mm
- d) Mehrzweck- / Rüstfahrzeuge
- e) Hydraulische Rettungsgeräte
- f) Einsatzleitfahrzeuge* mit Funkleitstelle
- g) Vorausrettungsfahrzeuge
- h) Schaumextrakt
- i) Abfüllstationen für Pressluft
- j) Industrie-Waschmaschinen

Spezielle Bedingungen

1. Beschaffungen mit erhöhten Beiträgen müssen frühzeitig der SGV gemeldet werden. Die Beschaffung erfolgt in Zusammenarbeit mit gleicher Mittbestimmung.
2. Die mit * bezeichneten Fahrzeuge müssen geländegängig sein.
3. Die ständige Einsatzbereitschaft der Geräte und Fahrzeuge muss durch organisatorische Massnahmen (z. B. Pikettdienstregelung) während 365 Tagen sichergestellt sein.
4. Zur Vermeidung von Lager-Überkapazitäten und um kostengünstig einzukaufen, aber auch um den gegenseitigen Austausch und insbesondere die Unterstützung im Einsatz mit dem gleichen Produkt sicherzustellen, wird Schaumextrakt zentral durch die SGV beschafft.

Die Feuerwehren sind deshalb verpflichtet, den Schaumextrakt zum Selbstkostenpreis, d. h. Einstandspreis abzüglich 50 % SGV-Beitrag, zuzüglich 20 % der Nettokosten für die Lagerhaltung bei der in ihrer Region zuständigen Feuerwehr zu beziehen (Feuerwehr mit Sonderaufgabe „Unterstützung Rettung/Brand/Wassertransport/Atemschutz“).

Inkrafttreten

Diese Bestimmungen wurden von der Verwaltungskommission anlässlich ihrer Sitzung vom 13. Februar 2013 beschlossen. Sie treten auf den 1. Juni 2013 in Kraft und ersetzen jene vom 10. Juni 2003.